



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN GRAZ

35 Cg 17/16 v - 62

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 316 8064 0

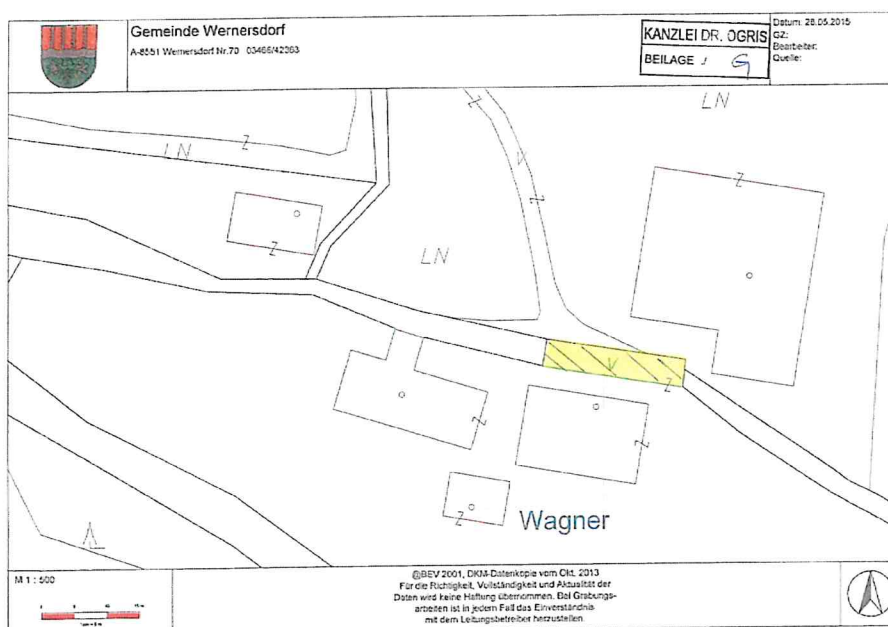
IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz erkennt durch den Richter Mag. Thomas Hayn in der Rechtssache der klagenden Partei **Marktgemeinde Wies**, Oberer Markt 14, 8551 Wies, vertreten durch Dr. Leonhard Ogris, Rechtsanwalt, Grazer Straße 21, 8530 Deutschlandsberg, gegen die beklagten Parteien 1.) [REDACTED], 2.) [REDACTED], beide wohnhaft [REDACTED] und 3.) [REDACTED] alle vertreten durch Dax, Wutzelhofer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wiener Straße 8a, 7400 Oberwart, **wegen Unterlassung, Feststellung und Einverleibung (Streitwert EUR 16.000,00)**, nach mit beiden Teilen durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Die Beklagten sind schuldig, die am Grundstück Nr. 191/3 KG Wernersdorf im Bereich des Nebengebäudes der Hofstelle [REDACTED] angebrachte und errichtete Toranlage (Baustahlgitter) offen zu halten und das Absperren des Grundstückes Nr. [REDACTED] im Bereich des durch die Hofstelle [REDACTED] führenden Sulmklammweges zu unterlassen.

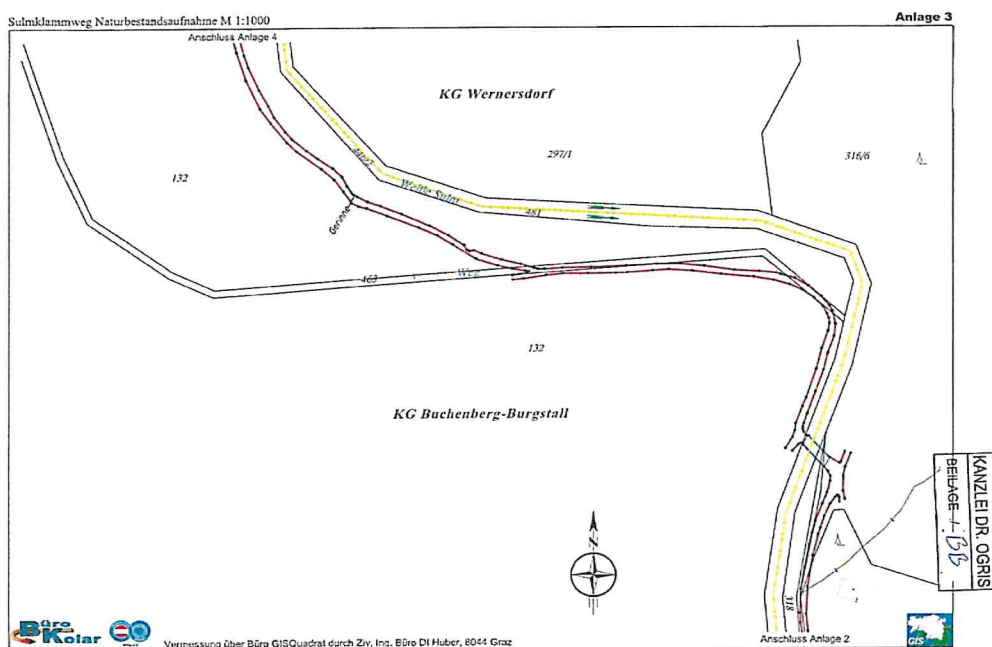
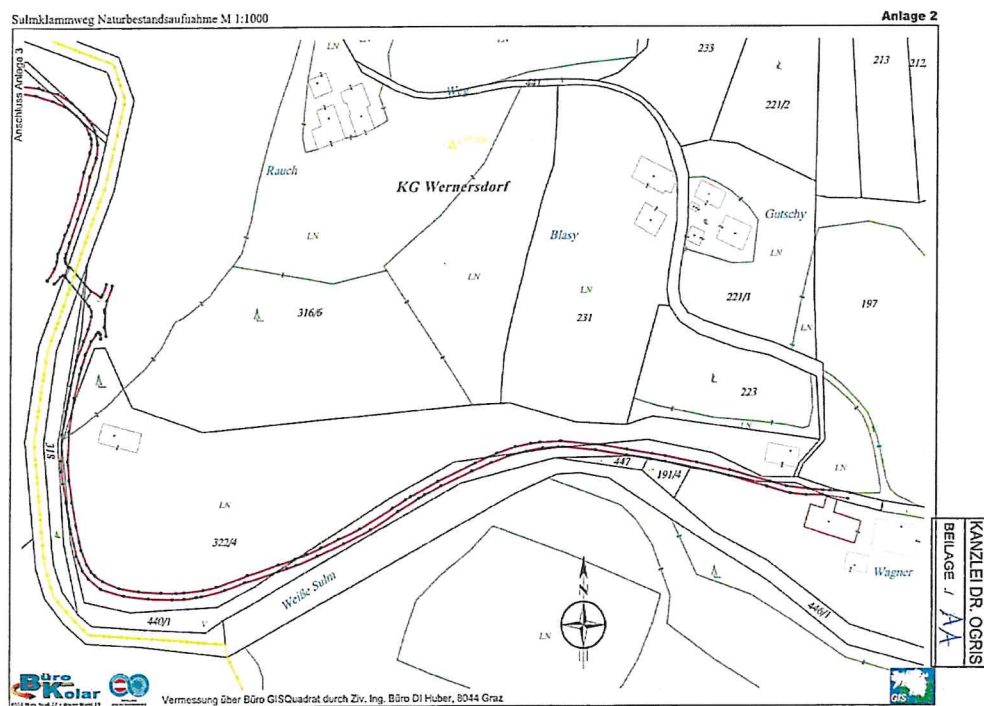
2.) Die beklagten Parteien sind schuldig, es zu unterlassen, die Ausübung der Dienstbarkeit der klagenden Partei des Gehens am Sulmklammweg zu stören, insbesondere es zu unterlassen, die Brückenanlage über die Sulm auf den Grundstücken Nr. 318 KG Wernersdorf und Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall durch Baustahlgitter, Baucontainer und Traktoren oder sonstige Absperrungen zu versperren.

3.) Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der erst- und zweitbeklagten Partei festgestellt, dass zugunsten der klagenden Partei die Grunddienstbarkeit des Gehens auf den laut Beilage ./G gelb markierten Teilen des Grundstückes Nr. 191/3 KG 61147 Wernersdorf, einliegend in der EZ 9, besteht.



4.) Die erst- und zweitbeklagte Partei sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, dass mit Rechtskraft des Urteiles die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens an der Liegenschaft EZ 9 KG 61147 Wernersdorf, Grundstück Nr. 191/3, laut Urteilspunkt 3.) für die klagende Partei vorgenommen werden kann.

5.) Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der erst- und zweitbeklagten Partei festgestellt, dass zugunsten der klagenden Partei die Grunddienstbarkeit des Gehens auf den in den nachstehenden Abbildungen Sulmklammweg Naturbestandsaufnahme in roter Farbe dargestellten Weganteil des Grundstückes Nr. 318 KG Wernersdorf und Grundstück Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall, inneliegend je der EZ 9 der KG 61147 Wernersdorf, besteht.



6.) Die erst- und zweitbeklagte Partei sind gegenüber der klagenden Partei schuldig, dass mit Rechtskraft des Urteiles die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens an der Liegenschaft EZ 9 KG 61147 Wernersdorf, Grundstück Nr. 318 und Grundstück Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall, laut Punkt 5.) dieses Urteils für die klagende Partei

vorgenommen werden kann.

7.) Die Mehrbegehren

a) die beklagten Parteien seien schuldig es zu unterlassen, die Ausübung der Dienstbarkeit des Fahrens am Sulmklammweg zu stören, insbesondere es zu unterlassen, dass die Brückenanlage über die Sulm auf den Grundstücken Nr. 318, KG Wernersdorf, und Grundstück Nr. 132, KG Buchenberg-Burgstall, durch Baustahlgitter, Baucontainer und Traktoren versperrt wird und jegliche Absperrung der Brücken- und Weganlage zu unterlassen,

b) mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der erst- und zweitbeklagten Partei festzustellen, dass zugunsten der klagenden Partei die Grunddienstbarkeit des Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf dem laut Beilage ./G markierten Teil des Grundstückes Nr. 191/3 KG 61147 Wernersdorf, einliegend in der EZ 9 besteht,

c) die erst- und zweitbeklagte Partei seien gegenüber der klagenden Partei schuldig, dass mit Rechtskraft des Urteils die Einverleibung der Dienstbarkeit des Fahrens mit Fahrzeugen aller Art an der Liegenschaft EZ 9, KG 61147 Wernersdorf, Grundstück Nr. 191/3 in einer Länge von 20 m und einer Breite von 4 m laut Beilage ./G für die klagende Partei vorgenommen werden kann,

d) mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der erst- und zweitbeklagten Partei festzustellen, dass zugunsten der klagenden Partei die Grunddienstbarkeit des Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf dem in der Naturbestandsaufnahme Sulmklammweg des Zivilingenieur DI Huber vom 4.7.2016, dargestellt in der Urkunde Beilage ./Z beschriebenen Weganteils des Grundstückes Nr. 318 KG Wernersdorf und Grundstück Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall, inneliegend je EZ 9 KG 61147 Wernersdorf, besteht,

e) die erst- und zweitbeklagte Partei seien gegenüber der klagenden Partei schuldig, dass mit Rechtskraft des Urteils die Einverleibung der Dienstbarkeit des Fahrens mit Fahrzeugen aller Art an der Liegenschaft EZ 9 KG 61147 Wernersdorf, Grundstück Nr. 318 und Grundstück Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall laut Punkt 6.) dieses Urteils planlich dargestellt in der Urkunde Zivilingenieur DI Huber vom 4.7.2016, Beilage ./Z, für die klagende Partei vorgenommen werden kann,

werden **abgewiesen**.

8.) Die Kostenentscheidung bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes EZ 5000 KG 61147 Wernersdorf und EZ 50000 KG 61110 Buchenberg-Burgstall. Zum Gutsbestand des öffentlichen Gutes gehören unter anderem die Weggrundstücke 440/1 und 440/2 der KG 61147 Wernersdorf und das Grundstück Nr. 463 der KG 61110 Buchenberg-Burgstall.

Der Erst- und die Zweitbeklagte sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 9 KG 61147 Wernersdorf, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. 191/3, 318, 322/4 und 447 der KG Wernersdorf und das Grundstück Nr. 132 der KG Buchenberg-Burgstall gehören. Der Drittbeklagte ist Pächter dieser Grundstücksflächen.

Entlang der Weißen Sulm verläuft in der Natur ein Weg, der durch die Hofstelle der Beklagten und das Grundstück Nr. 191/3 führt, über eine Brücke die Sulm quert und danach am Grundstück Nr. 132 KG Buchenberg-Burgstall die Sulm entlang weiter verläuft.

In etwa im Jahr 2007 begann die klagende Partei den Weg als „Sulmklamm Wanderweg“ besonders zu vermarkten und auszuschildern. Ab diesem Zeitpunkt nahmen die Nutzer (Wanderer) des Weges deutlich zu.

Der Drittbeklagte hat den Weg im Bereich der Hofstelle auf dem Grundstück Nr. 191/3 mit Baustahlgittern versperrt. Zudem hat er den Weg im Bereich der Brücke versperrt.

Die klagende Partei stellte die aus dem Spruch ersichtlichen – durch das Gericht leicht modifizierten – Begehren und brachte im Wesentlichen vor, durch Nutzung des Weges durch Gehen und Fahren über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren habe die klagende Partei für die Allgemeinheit die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens im Bereich über den gesamten in der Natur ersichtlichen Wegverlauf ersessen. Der Drittbeklagte habe im Bereich der Hofdurchfahrt und im Bereich der Brücke über die Weiße Sulm den Weg abgesperrt und dadurch die Nutzung der Dienstbarkeit verhindert. Die Absperrung bestehe erst seit dem Jahr 2015, sodass zum Zeitpunkt der Klagseinbringung im Jahr 2016 noch keine Freiheitsersitzung eingetreten sei. Der Drittbeklagte habe weiters eine Fahrverbotstafel im Bereich der Hofdurchfahrt mit der Zusatztafel „Privatweg“ aufgestellt.

Die Beklagten bestritten das Klagebegehren, beantragten kostenpflichtige Klagsabweisung und brachten im Wesentlichen vor, die Klagsführung sei schikanös. Eine Ersitzung eines Geh- und Fahrrechtes sei nicht eingetreten, da der Weg erst seit der Vermarktung des Weges als Wanderweg ab 2007 als Wander- und Gehweg von der Allgemeinheit genutzt werde. Zum Befahren werde er gar nicht benutzt. Die Brücke stehe im Eigentum von erst- und

zweitbeklagter Partei. Die Nutzung des Weges sei zudem wegen Steinschlaggefahr gefährlich und dieser Teil nicht als Wanderweg geeignet. Die Fahrverbotstafel sei von der Gemeinde errichtet worden. Im Bereich der Brücke sei der Weg bereits seit 2012 gesperrt, sodass die Dienstbarkeit verjährt sei. Sperren des Weges seien nur aufgrund von Waldarbeiten erfolgt. Die klagende Partei habe auf die Servitut durch Anbringen der Fahrverbotstafel mit dem Zusatz „Privatweg“ verzichtet.

Feststellungen:

Der Weg verläuft zunächst im Bereich der Hofstelle der Beklagten von Osten kommend in Richtung Westen. Aus Osten kommend bis zur Hofstelle der Beklagten ist der Weg asphaltiert. Dort zweigt in Richtung Norden ein asphaltierter Weg ab. Der den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Weg führt in Richtung Westen durch die Hofstelle der Beklagten in nicht asphaltierter Form weiter. Im Bereich des Beginns des unasphaltierten Weges befindet sich am nördlichen Wegrand ein Fahrverbotsschild mit der Beschriftung „Gilt auch für Radfahrer“ und dem Zusatzschild „Privatweg“. Nach ca. 50 bis 100 m Wegverlauf befinden sich Pfosten mit einer alten Schrankenanlage, auf der jedoch kein Schranken mehr vorhanden ist. Der Weg verläuft sodann in westliche Richtung, macht zunächst eine leichte Kurve in Richtung Süden und sodann eine Kurve um ca. 90 Grad in Richtung Norden, jeweils entlang der in gleicher Form in diesem Bereich fließenden Weißen Sulm. In der Folge führt der Weg über die Sulm und zunächst in nördliche Richtung auf der westlichen Seite der Sulm weiter in Richtung Norden, macht dann entlang der Sulm eine 90 Grad Kurve in Richtung Westen und sodann wieder eine leichte Kurve in Richtung Norden. Der Weg verläuft dabei im Hofbereich der Beklagten über deren Grundstück Nr. 191/3 der KG Wernersdorf. Danach besteht die diesen Weg betreffende Parzelle Nr. 440/1 der KG Wernersdorf bis hin zur Brücke, wobei der Weg in der Natur (auch) über das Grundstück Nr. 322/4 der KG Wernersdorf sowie 316/6 der KG Wernersdorf führt. Nach der Brücke über die Sulm verläuft der Weg über das Grundstück Nr. 132 der KG Buchenberg-Burgstall (Feststellungen an Ort und Stelle; Beilagen ./Z, ./AA und ./BB).

Die am Beginn des Weges im Hofbereich der Beklagten errichtete Fahrverbotstafel wurde von der klagenden Partei Mitte der Siebzigerjahre samt Zusatztafel „Privatweg“ errichtet (Drittbeklagter PS 17ff/ON 33; [REDACTED] PS 17ff/ON 35; [REDACTED] PS 3ff/ON 43).

Der Weg wurde „immer schon“, jedenfalls aber über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren vor der Aufstellung des Fahrverbotsschildes, als Gehweg genutzt. Er wurde begangen, um zum ehemaligen Gasthaus Knappitsch/Herbstmühle zu gelangen, um die umliegenden Wälder zu bewirtschaften, der Jagd nachzugehen oder auch einfach spazieren zu gehen oder

zu wandern. Der Weg wurde zwar in erster Linie von Einheimischen, die aus der Gegend stammten, genutzt, wurde aber auch von umliegenden Hotels und Pensionen als Wanderweg empfohlen und auch von Wandergruppen und Kindergarten- und Schulgruppen im Zuge von Wandertagen genutzt (Erstbeklagter PS 5ff/ON 33; Bürgermeister der klagenden Partei PS 2ff/ON 35; Christine Knappitsch PS 9ff/ON 33; Manfred Knappitsch PS 11ff/ON 33; Christian Knappitsch PS 12ff/ON 33; Peter Fürbass PS 14f/ON 33; Franz Fürpaß PS 15f/ON 44; Ernst Pühringer PS 21f/ON 33; Heinz Knappitsch PS 22/ON 33; Norbert Michelitsch PS 5f/ON 35; Johann Jöbstl PS 6f/ON 35; [REDACTED] PS 12f/ON 35; [REDACTED] PS 12ff/ON 35; Johann Prattes PS 16f/ON 35; Hermine Hopfer PS 17f/ON 35; Zeuge [REDACTED] PS 20ff/ON 35; Zeugin [REDACTED] PS 3f/ON 43; Josefine Hasewend PS 13f/ON 43; Hilde Schuster PS 15f/ON 43; Friedrich Pauritsch PS 18ff/ON 43; [REDACTED] PS 21f/ON 43; Karl Mersak PS 3f/ON 57; Gerwin Aldrian PS 5ff/ON 57; Edda Assigal PS 7f/ON 57; Beilage ./MM;).

Bis Mitte der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts war der Weg die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Gasthof Knappitsch/Herbstmühle. Bis zu diesem Zeitpunkt (nämlich Errichtung einer neuen Zufahrt über eine andere Wegstrecke) wurde der Weg über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren von Fahrzeugen aller Art einerseits als Zufahrt zum Gasthaus, andererseits zur Bewirtschaftung der umliegenden Wälder durch die dazu berechtigten Forstwirte mit forstwirtschaftlichen Maschinen genutzt. In etwa im Jahr 1980 wurde der Gasthof Knappitsch/Herbstmühle geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Weg nur mehr von forstwirtschaftlichen Geräten zur Bewirtschaftung der umliegenden Waldflächen befahren. Über einen kürzeren Zeitraum von wenigen Jahren Mitte der Siebzigerjahre (jedenfalls einem deutlich unter 30 Jahre dauernden Zeitraum) befand sich auf der nördlichen/östlichen Seite der Weißen Sulm ein Steinbruch, der über einen Weg erreichbar war, der im Bereich der Brücke in Richtung Norden vom Weg abzweigte. Während des Betriebes des Steinbruches wurde der Weg von der Hofstelle der Beklagten bis zur Brücke auch als Zufahrt zu diesem Steinbruch genutzt, danach noch einige Zeitlang vom Betreiber des Steinbruches. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Weges zum Befahren mit Fahrzeugen – insbesondere durch die Allgemeinheit – kann nicht festgestellt werden (Bürgermeister der klagenden Partei PS 2ff/ON 35; Christine Knappitsch PS 9ff/ON 33; Manfred Knappitsch PS 12ff/ON 33; Peter Fürbass PS 14f/ON 33; Franz Fürpaß PS 15f/ON 33; Ernst Pühringer PS 21f/ON 33; Norbert Michelitsch PS 5f/ON 35; Johann Jöbstl PS 6f/ON 35; Johann Prattes PS 16f/ON 35; [REDACTED] PS 17f/ON 35; [REDACTED] PS 20ff/ON 35; [REDACTED] PS 3ff/ON 43; [REDACTED] PS 8f/ON 43; Hilde Schuster PS 15f/ON 43; Friedrich Pauritsch PS 18ff/ON 43).

Nach Schließung des Steinbruches Mitte der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurde eine Schrankenanlage an jener Stelle errichtet, an der sich heute noch die Pfosten der Schrankenanlage befinden. Diese Schrankenanlage war bis nach Klagseinbringung errichtet

und der Schranken in aller Regel versperrt. Die Schlüssel waren bei den Beklagten verwahrt und zum Befahren des Weges abzuholen (Zweitbeklagte PS 7f/ON 33; Christian Knappitsch PS 12ff/ON 33; Drittbeklagter PS 17ff/ON 33; [REDACTED] r PS 7f/ON 35; [REDACTED] PS 8f/ON 35; [REDACTED] PS 9f/ON 35; [REDACTED] PS 11f/ON 35; [REDACTED] PS 12f/ON 35; Georg Hainzl PS 15/ON 35; [REDACTED] PS 16f/ON 35; [REDACTED] PS 17f/ON 35; [REDACTED] PS 19f/ON 35; [REDACTED] r PS 20ff/ON 35; [REDACTED] PS 3ff/ON 43).

Im Jahr 2012 brach der Drittbeklagte mit seinem Traktor auf der Brücke ein. Daraufhin sperrte der Drittbeklagte die Brücke zunächst aus Sicherheitsgründen ab. Die Brücke wurde im Jahr 2014 saniert, blieb jedoch weiterhin abgesperrt. Die Brücke war jedoch nicht durchgehend von 2012 bis zur Klagseinbringung versperrt, sondern immer wieder unbehindert passierbar (Bürgermeister der klagenden Partei Josef Walzl PS 2ff/ON 35; Erstbeklagter PS 5ff/ON 33; Zweitbeklagte PS 7f/ON 33; Christine Knappitsch PS 9ff/ON 33; Manfred Knappitsch PS 11f/ON 33; Christian Knappitsch PS 12ff/ON 33; Peter Fürbass PS 14f/ON 33; Drittbeklagter PS 17ff/ON 33; Franz Jöbstl PS 19f/ON 33; Heinz Knappitsch PS 22/ON 33; Norbert Michelitsch PS 5f/ON 35; [REDACTED] r PS 7f/ON 35; [REDACTED] PS 8f/ON 35; [REDACTED] PS 9f/ON 35; [REDACTED] PS 10f/ON 35; [REDACTED] PS 11f/ON 35; [REDACTED] PS 12f/ON 35; [REDACTED] PS 13ff/ON 35; [REDACTED] PS 16f/ON 35; [REDACTED] r PS 17f/ON 35; [REDACTED] PS 19f/ON 35; [REDACTED] PS 20ff/ON 35; [REDACTED] PS 3f/ON 43; [REDACTED] PS 5f/ON 43; [REDACTED] PS 8f/ON 43; Erich Michelitsch PS 12f/ON 43; Josefine Hasewend PS 13/ON 43; Mag. Nora Ruhri PS 16f/ON 43; Friedrich Pauritsch PS 18ff/ON 43; [REDACTED] PS 21f/ON 43; Karl Mersak PS 3f/ON 57; Barbara Schlögl PS 4f/ON 57; Gerwin Aldrian PS 5ff/ON 57; Edda Assigal PS 7f/ON 57; [REDACTED] PS 9f/ON 57; Beilagen ./SS, ./VV und ./WW).

Der Bürgermeister der klagenden Partei und auch der Vizebürgermeister der klagenden Partei erlangten erst im Laufe des Jahres 2015 Kenntnis von der (zeitweisen) Absperrung der Brücke (Bürgermeister der klagenden Partei PS 2ff/ON 35 und PS 22ff/ON 43; Zeuge Franz Jöbstl PS 19f/ON 33).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln.

In diesem Verfahren fand ein umfangreiches Beweisverfahren statt, in dem insgesamt 41 Zeugen sowie die vier Parteien einvernommen wurden. Thema des Beweisverfahrens war einerseits die Dauer und der Umfang der Nutzung des Weges, andererseits der Zeitpunkt der Errichtung der Sperre der Brücke. Aufgrund der Vielzahl an Zeugen und der Beweisthemen, die zum Teil weit in die Vergangenheit zurück reichen, liegt es in der Natur der Sache, dass

sehr viele einander divergierende Aussagen vorliegen, die nicht notwendigerweise auf bewusste Falschaussagen zurückzuführen sind, sondern auf unklare oder verschwommene Erinnerungen. Wenn somit in Einzelbereichen widersprechende und nicht in Einklang zu bringende Aussagen von Personen vorliegen, die kein offenes Naheverhältnis zu einer der Streitparteien haben, so ist dies wohl in erster Linie darauf zurückzuführen.

Bezüglich der Nutzung des Weges hat sich für das Gericht überwiegend das Bild ergeben, dass der Weg „praktisch immer schon“ von Personen begangen wurde, um zum Gasthaus Knappitsch/Herbstmühle zu kommen, aber auch um den Weg als Wanderweg zu nutzen. Die meisten Zeugen gaben an, dass der Weg in erster Linie von Einheimischen oder Personen, die aus der Gegend stammten, genutzt wurde, nicht aber von Touristen. Das mag unter anderem auch damit zusammenhängen, dass naturgemäß sämtliche Zeugen, die nicht unmittelbar am Weg wohnen, nur ein Bild von der Situation haben, wenn sie selbst dort unterwegs waren. Dass ihnen in dieser Zeit bei einem – nicht besonders stark benutzten – Wanderweg Personen nicht begegneten, die von auswärts kamen, bzw ihnen allenfalls auch nicht auffiel, dass es sich dabei um Personen von weiter her, etwa aus Graz, Wien oder sonstigen entfernteren Gegenden stammen, ist nachvollziehbar. Letztendlich für das Gericht überzeugend für die Feststellung, dass der Weg tatsächlich auch als Wanderweg und nicht bloß zum Erreichen der Herbstmühle oder zum Spazieren von unmittelbaren Anliegern genutzt wurde, waren für das Gericht die Aussagen von Josefine Hasewend, die als Betreiberin einer Pension in Eibiswald angab, ab 1978 Gästen empfohlen zu haben, diesen Weg als Wanderweg zu nutzen, wobei es sich dabei um den „Sulmklammweg“ gehandelt habe, die Angaben der Zeugin Hilde Schuster, wonach sie seit 1994 mit einer Walking-Gruppe und auch zum Wandern den Weg genutzt hat, weiters die Angaben von Gerwin Aldrian, dass er seit 2000 mit einer Wandergruppe den Weg nutzte und schließlich die Aussage von Edda Assigal, die als Kindergärtnerin seit 1975 den Weg mit Kindergartengruppen bewanderte. Diese Aussagen wurden teilweise auch durch Urkunden gestützt. Auch wenn beispielsweise der von Hilde Schuster und Gerwin Aldrian angegebene Zeitraum sich nicht über die notwendigen 30 Jahre erstreckt, so ergibt sich daraus doch, dass sie den Weg entgegen dem Beklagtenstandpunkt zu einem Zeitpunkt durchwanderten, als er noch nicht von der Gemeinde als Wanderweg vermarktet wurde, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass er auch schon davor als Wanderweg genutzt wurde. Hinzu kommt, dass sich aus der Wanderkarte Beilage ./MM der Weg ergibt. Es ist zwar der konkrete Wegverlauf daraus aufgrund des Maßstabes der Karte nicht unmittelbar erkennbar. Allerdings befindet sich auf der Rückseite eine Beschreibung des Weges mit der Überschrift Sulmklammweg und einer Wegbeschreibung entlang der Sulm. Wenn man sich die Örtlichkeiten auf den Karten näher ansieht, kann somit der in der Karte beschriebene Weg nur auf dem streitgegenständlichen Weg verlaufen sein, da im unmittelbaren Nahebereich der Sulm sonst dort keine Wege

vorhanden sind, mit denen man die Sulmklamm durchwandern könnte. Aus der Beilage ./MM ist zwar kein Datum der Ausstellung erkennbar, allerdings sind dort Geldbeträge in ATS enthalten, sodass diese jedenfalls von einem Zeitpunkt vor 2002 stammen muss, somit deutlich vor der Vermarktung des Weges als Wanderweg durch die klagende Partei (anders als die Karte Beilage ./NN, die aus dem Jahr 2008 stammt). Auch daraus ist ableitbar, dass der Weg wohl auch schon davor als Sulmklammweg genutzt wurde.

Diesen Beweisergebnissen stehen nur vereinzelt Aussagen entgegen. Insbesondere haben die unmittelbaren Anrainer, sohin vor allem die Beklagten, wohl einen guten Überblick über die Nutzungssituation. Der Erstbeklagte gab an, dass nur in etwa einmal im Monat jemand den Weg als Fußgänger benutzt hat. Die Zweitbeklagte gab an, dass er nur von Anrainern genutzt wurde und der Drittbeklagte, dass er nur im Zuge der Bewirtschaftung durch die Beklagten genutzt wurde. Im Hinblick auf deren Interesse am Prozessausgang sind diese Angaben, zumal es zahlreiche dem entgegenstehende Angaben gibt, nicht ausreichend, um die getroffene gegenteilige Feststellung zu erschüttern. Das gilt auch für die Aussage des Zeugen [REDACTED], der angab, niemanden auf dem Weg gesehen zu haben sowie die Aussagen vieler Zeugen, die meinten, dass nur hin und wieder Einheimische auf dem Weg unterwegs waren, zumal diese sich in der Regel nur sporadisch auf dem Weg befanden, wie beispielsweise die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die ein Wochenendhaus gemietet hatten und dort auch immer wieder ein paar Tage verbrachten. Personen, die sich nur gelegentlich im Bereich des Weges aufhielten, können daher auch nur ein eingeschränktes Bild über die Nutzung des Weges haben.

Was das Befahren des Weges betrifft, so gibt es vereinzelte Aussagen, dass hin und wieder Anfang der Achtzigerjahre der Weg noch befahren wurde, so etwa von Christine Knappitsch. Im Wesentlichen wurde aber von allen Befragten angegeben, dass der Weg im ersten Teil zwischen der Hofstelle der Beklagten und der Brücke als Zufahrt zum Steinbruch genutzt wurde, ansonsten aber zumindest ab Mitte der Siebzigerjahre (in diesem Zeitraum wurde auch der Steinbruch stillgelegt) der Weg jedoch nicht mehr befahren wurde. Allerdings gaben einige Zeugen an, dass bis zum Bau der neuen Zufahrt zum Gasthaus Knappitsch/Herbstmühle der Weg auch befahren wurde, eben als Zufahrt zu diesem Gasthaus. Zwar liegen diesbezüglich nur Angaben beginnend mit 1952 durch Peter Fürbass vor. Da der Beginn mit 1952 jedoch sich daraus ergibt, dass Fürbass zu dieser Zeit erste Wahrnehmungen hatte, somit kein einschneidender Grund für den Beginn der Fahrten zu diesem Zeitpunkt vorliegt, ist davon auszugehen, dass wohl auch schon die Jahre davor der Weg befahren wurde. Allerdings gibt es keine (ausreichenden) Beweisergebnisse, wonach der Weg von der Allgemeinheit genutzt wurde, sondern lediglich als Zufahrt zur Herbstmühle/Gasthof Knappitsch, zumal 1945 die Straße zwischen Wien und Wernersdorf

errichtet wurde (siehe Zeuge Michelitsch, AS 273), sowie zur Bewirtschaftung der umliegenden Wälder. Dass der Weg nach wie vor von den anrainenden Forstwirten mit forstwirtschaftlichen Geräten, Traktoren etc genutzt wird, wurde auch praktisch von allen Personen, die dazu Wahrnehmungen hatten, bestätigt. Dafür, dass ein Befahren des Weges nicht erfolgte, spricht auch, dass die Schrankenanlage versperrt war und die Schlüssel sich bei den Beklagten befanden. Es stand daher im Belieben der Beklagten, das Befahren des Weges zu gestatten oder nicht – anders als beim Begehen des Weges, da der Schranken leicht umgangen werden konnte.

Bezüglich der Schrankenanlage gibt es lediglich einige Zeugenaussagen, die gegen die Feststellungen sprechen, nachdem man den Schranken immer offen (Hilde Schuster) oder zwar geschlossen, aber nicht versperrt (Heinz Knappitsch; Bürgermeister der klagenden Partei; Erich Michelitsch) war. Im Hinblick auf die zahlreichen auch von unabhängiger Seite vorliegenden Äußerungen, wonach der Schlüssel immer bei den Beklagten abzuholen war, folgt das Gericht dieser Variante.

Dass die Fahrverbotstafel durch die Gemeinde errichtet wurde, ergibt sich durch die Angaben des Drittbeklagten und der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] denen keine Beweisergebnisse entgegenstehen. Da die Fahrverbotstafel ca. 1974 errichtet wurde, ist durchaus auch nachvollziehbar, dass man keinen Verordnungstext dazu mehr auffinden konnte.

Am schwierigsten gestaltete sich die Feststellung in Bezug auf die Dauer der Sperre der Brücke. Hiezu gab es zahlreiche Zeugen, die angaben, dass die Brücke seit (zumindest) 2012 abgesperrt ist (neben Zweitbeklagter und Drittbeklagten auch die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], während für zahlreiche andere Zeugen die Sperre erst später erfolgte (so der Erstbeklagte und die Zeugen Christine Knappitsch, Christian Knappitsch, Manfred Knappitsch, Peter Fürbass, Franz Jöbstl, Heinz Knappitsch, der Bürgermeister der klagenden Partei, Norbert Michelitsch, Erich Michelitsch, Josefine Hasewend, Mag. Nora Ruhri, Friedrich Pauritsch, Barbara Schlögl, Gerwin Aldrian, Peter Assigal). Diese Angaben wurden weiters durch die Urkunden Beilagen ./SS, ./TT, ./VV und ./WW gestützt. Es ist nicht erkennbar, dass sämtliche dieser Zeugen (zumindest bei einer der beiden Varianten) eine Veranlassung hätten, eine der Parteien in diesem Punkt zu unterstützen und die Unwahrheit zu sagen. Die Erklärung für das Gericht liegt darin, dass – zumal die Zeugen ja keine durchgehenden Wahrnehmungen über den gesamten Zeitraum 2012 bis zur Klagseinbringung Anfang 2016 haben – die Brücke zwar häufig versperrt war, aber eben nicht durchgehend. Eine durchgehende Wahrnehmung zur Sperre haben lediglich

die Beklagten, genau genommen der Drittbeklagte, der als Pächter und Bewirtschafter der Liegenschaften und Errichter der Sperre dies wissen muss, während selbst beim Erstbeklagten und der Zweitbeklagten, die schon ein relativ stattliches Alter erreicht haben und sich wohl hauptsächlich im Bereich des Hofes und nicht im Bereich der Brücke aufhalten werden, dazu auch nicht unbedingt eine ständige Wahrnehmung haben werden. Dass der Drittbeklagte, dem ein Obsiegen in diesem Verfahren nicht nur wirtschaftlich, sondern auch persönlich und emotionell ein hohes Anliegen zu sein scheint, die Unwahrheit gesagt hat, um in diesem Verfahren zu obsiegen, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde die oben ersichtliche Feststellung getroffen, wonach die Brücke nicht durchgehend abgesperrt war.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1470 ABGB ist für die Ersitzung einer Dienstbarkeit deren Nutzung über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich. Zur Ersitzung eines Wegerechts für die Allgemeinheit durch die Gemeinde genügt es, dass alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen einen Weg offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützen. Ab dem Zeitpunkt, in dem dieses Signal für den Belasteten unübersehbar wird, beginnt die Ersitzung des Wegerechts, der Besitz der Gemeinde ist dann zu vermuten. Das Erfordernis der Notwendigkeit für die Wegbenützer ist nicht streng zu beurteilen (RIS-Justiz RS0010120). Zur Ersitzung eines Wegerechts zugunsten einer Gemeinde ist neben den anderen Voraussetzungen der Gemeingebrauch während der Ersitzungszeit sowie die Notwendigkeit des Weges erforderlich. Es genügt, dass jedermann den Weg als öffentlichen Weg ansieht und behandelt. Eine besondere Absicht, das Wegerecht für die Gemeinde zu ersitzen, ist nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0011698). Hier wurde der Weg von der Allgemeinheit für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren vor dem Aufstellen der Fahrverbotstafel als Gehweg genutzt, sodass ein Wegerecht zum Begehen des Weges für die Allgemeinheit ersessen wurde.

Was das Befahren betrifft, so wurde der Weg einerseits als Zufahrt zum Gasthaus Herbstmühle/Knappitsch, andererseits zur Bewirtschaftung der umliegenden Wälder genutzt. Eine Nutzung durch die Allgemeinheit konnte nicht festgestellt werden, die Beweislast für das Vorliegen der Ersitzungsvoraussetzungen liegt bei der klagenden Partei. Damit ist aber davon auszugehen, dass allenfalls eine Servitut zugunsten der anliegenden, zu bewirtschaftenden Liegenschaften bzw zum Gasthof Knappitsch/Herbstmühle ersessen wurde, nicht aber für die Allgemeinheit. Hinzu kommt, dass der Schlüssel für den Schranken bei den Beklagten war, die somit entscheiden konnten, wer den Weg befährt.

Soweit die Beklagten einen Verzicht durch das Aufstellen der Fahrverbotstafel samt Zusatztafel Privatweg behaupten, ist darauf zu verweisen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verzicht auf ein Recht vorliegt, besondere Vorsicht geboten ist. Er darf immer nur dann angenommen werden, wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass er ernstlich gewollt ist (RIS-Justiz RS0014190). Im Hinblick darauf, dass das Wort „Privatweg“ mit dem Schild Fahrverbot verbunden ist und gleichzeitig kein Schild „Durchgang verboten“ oder ähnliches aufgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass sich ein allfälliger Verzicht – wenn überhaupt – nur auf eine allfällige Servitut des Fahrens bezieht, nicht aber auf das Begehen des Weges.

Für die Freiheitsersetzung einer Servitut nach § 1488 ABGB bedarf es eines ununterbrochenen Widersetzens der Ausübung der Servitut über einen Zeitraum von drei Jahren. Dies konnte hier nicht festgestellt werden, vielmehr ist davon auszugehen, dass die Brücke zwischendurch immer wieder benützbar war. Somit haben die Beklagten keine Verjährung der Dienstbarkeit nach § 1488 ABGB bewirkt.

Warum die Klagsführung schikanös sein soll, ist nicht ersichtlich. Auch eine mögliche Gefährdung durch Steinschlag hat keine Auswirkung auf die Frage der Ersetzung bzw das Bestehen der Servitut.

Es handelt sich um eine ungemessene Servitut. Nur eine die Belastung des dienenden Gutes erheblich erschwerende Änderung der Benützungsart des herrschenden Gutes stellt eine unzulässige Erweiterung einer ungemessenen Dienstbarkeit dar. Die Ausübungsschranken folgen aus dem ursprünglichen Bestand und der ursprünglichen Benützungsart des dienenden Gutes, wobei bei unregelmäßigen Dienstbarkeiten an die Stelle der Verhältnisse des herrschenden Gutes diejenigen der dienstbarkeitsberechtigten Personen treten. Solange die ungemessene Dienstbarkeit innerhalb ihrer Schranken ausgeübt wird, fehlt es jedenfalls an einer eigenmächtigen Erweiterung.

Da der Weg bereits vor 2007 und im maßgeblichen Ersitzungszeitraum als Wanderweg genutzt wurde und lediglich durch vermehrte Marketingmaßnahmen der klagenden Partei eine erhöhte Nutzung des Weges erfolgt ist, ist nicht von einer unzulässigen Erweiterung der Dienstbarkeit auszugehen (zur Rechtslage RIS-Justiz RS0016370).

Im Ergebnis besteht daher die Servitut des Gehens über den Weg zu Recht, nicht aber die Servitut des Fahrens. Die Sperre im Bereich sowohl der Hofdurchfahrt als auch im Bereich der Brücke, die eine Ausübung der Dienstbarkeit verunmöglichen, sind zu entfernen.

Der Kostenvorbehalt gründet auf § 52 Abs 2 ZPO. Aufgrund der vielen Begehren, mit denen die klagende Partei teilweise durchdringt, die teilweise alle Beklagten, teilweise aber

nur den Erst- und die Zweitbeklagte betreffen, ist von einer höchst komplexen Kostenentscheidung auszugehen. Es ist daher effizienter, über die Kosten erst nach Rechtskraft der Entscheidung abzusprechen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 35

Graz, 16. August 2019

Mag. Thomas Hayn, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG